# Begründung

## zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Heibenacker“ der Ortsgemeinde Bundenbach im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bundenbach hat beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf Heibenacker“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch zu ändern; so dass die ursprüngliche Fläche für Elektrizität mit einer geeigneteren Fläche getauscht und der Bau einer neuen digitalen Ortsnetzstation als Ersatz der vorhandenen ermöglicht wird.

Planungsanlass ist der Neubau einer digitalen Ortsnetzstation, die laut Netzbetreiber Westnetz GmbH die Möglichkeit der Fernmessung und Fernsteuerung der 20.000 V Mittelspannung bietet. Für die Kunden birgt dies einige Vorteile, wie bspw. kürzere Entstörzeiten bei Versorgungsausfällen (z.B. bei Gewitter etc.). In der Niederspannung kann Strom und Spannung an der Trafostation gesehen und bedarfsgerecht das Netz angepasst werden (z.B. bei Änderung der Anforderungen wie bspw. durch PV-Anlagen). Das aktuelle Stationsgebäude, dass sich einige Meter oberhalb der geplanten Station außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auf Heibenacker“ befindet, soll rückgebaut werden. Die Zähleranschlusssäule an der Rückseite des Gebäudes ist privat und bleibt von dieser Maßnahme unberührt bzw. wird an die neue Station angebunden.

Die ursprünglich im Bebauungsplan als Fläche für Elektrizität ausgewiesene Fläche kann u.a. aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht bebaut werden. Aus diesem Grund wird diese Fläche mit einer gegenüberliegenden, sich im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen und für diesen Zweck geeigneteren Fläche getauscht.

Der Gemeinderat hat bei seiner Entscheidung auch den Gesichtspunkt des Umweltschutzes berücksichtigt.
Es handelt sich lediglich um einen flächengleichen Tausch der Flächen für Elektrizität, durch den keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, z.B. sind keine Rodungsarbeiten o.ä. notwendig.

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch erfolgen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzeption wird in ihrem Charakter nicht angetastet. Es handelt sich um kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt; auch ist kein FFH- oder Vogelschutzgebiet von der Bebauungsplanänderung betroffen.

Die Ortsgemeinde Bundenbach weist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hin, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Bundenbach, den _____
Ortsgemeinde Bundenbach

.....
(Verena Mächtel)
Ortsbürgermeister (DS)